

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER
STADT BAD MÜNSTEREIFEL " RADBERG ",

A. FESTSETZUNGEN NACH BUNDESBAUGESETZ (BBauG)

Inhalt gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 1,2,11,15,18,25

Abs. 2, Abs. 6 BBauG

vom 18.8.1976 (BGBI. I, S. 2256) zuletzt geändert durch
Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I, S. 949).

Sondergebiet

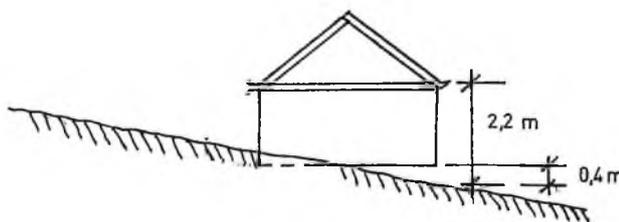
1. Im Sondergebiet - Gastronomie/Pension ist nur eine Nutzung durch eine gastronomische Einrichtung und/oder Pension zulässig.

Kleingärten

2. Bei Veränderungen des Geländes sind nur Böschungen, die begrünt werden müssen, zulässig.
Als Ausnahmen - soweit sie das Landschaftsbild nicht stören - sind Stützmauern, aus Bruchstein bis zu 1 m Höhe erlaubt.

Lauben bzw. Gerätehäuser

3. Im Dauerkleingartengebiet ist je Kleingarten ab 500 m² Fläche eine Laube bzw. Gartenhaus unter Beachtung folgender Beschränkungen zulässig:
Größe: Bis zu 8 m² Grundfläche
Höhenlage: Boden talseitig maximal 40 cm über dem vorhandenen Gelände (s. Skizze)
Höhe: Traufhöhe über dem Gelände maximal 2,2 m (s. Skizze).



Gewächshäuser

4. Im Dauerkleingartengebiet ist je Kleingarten ab 500 m² Fläche ein Gewächshaus mit maximal 10 m² Grundfläche zulässig. Für die Höhenlage, Höhe und Dachform gelten die Festsetzungen von Satz 3.

Bepflanzung

5. Die mit Pflangebot belegten Flächen sind dicht mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

B. FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW)

in der Fassung vom 15.7.1976 (GVNW S. 264).

6. Für Lauben bzw. Gartenhäuser sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 15^o-30^o erlaubt.
7. Es sind nur dunkelbraune und dunkelgrüne Farben - als Anstrich oder naturbelassenes Material - zulässig.

Hinweis:

8. Für die Fragen der Gestaltung gilt die Ortssatzung über die Baugestaltung und Pflege der Eigenart des Ortsbildes in der jeweilig gültigen Fassung.